Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
156/2002		**03.09.2002**	

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:	Datum:
☐ Fachausschuss		
☒ Fachausschuss	Haushalts- und Finanzausschuss (HFA)	27.11.2002
☒ Kreisausschuss		03.12.2002
☒ Kreistag		11.12.2002

Inhalt:
Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung).

zuständiges Amt:

Büro Landrat	Piwodda	----------	Klemens Schmitz
	Büroleiter Landrat	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

	Name	Unterschrift
Dezernent I	I. A. Hampke	
Rechtsamt	Baum	

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
Haushalts- und Finanzausschuss	27.11.2002						
Kreisausschuss	03.12.2002						
Kreistag	11.12.2002						

Begründung:

Die vorliegende Neufassung der - Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) – ist erforderlich, da sich die Bemessungsgrundlage für die möglichen Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen für Abgeordnete sowie bei Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner des Kreistages Uckermark zwischenzeitlich geändert hat.

Grundlage für die erst kürzlich in der Sitzung des Kreistages am 05.12.2001 beschlossene Neufassung der Entschädigungssatzung bildete, neben der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der z. Z. gelt. Fassg., die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II – Nr. 17 v. 21. September 2001).

In der KomAEV wird seitens des Ministeriums des Innern u. a. verbindlich geregelt, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld für Abgeordnete oder sachkundige Einwohner des Kreistages gezahlt werden dürfen. Dabei wird bei der Bemessung der Höchstsätze auf die Einwohnerzahl des Landkreises abgestellt.

Gemäß § 3 Abs.1 KomAEV wird darauf hingewiesen, dass die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres maßgebend ist, sofern in der KomAEV auf die Einwohnerzahl des Landkreises abgestellt wird.

Nach Vorlage der durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik per 30.11.2001 aktuell fortgeschriebenen Einwohnerzahlen ist die Einwohnerzahl des Landkreises Uckermark mit 148.838 erstmals unter den für die Bemessung entscheidenden Grenzwert von 150.000 Einwohnern gefallen.

Es ist somit davon auszugehen, dass die mit Stand vom 30.06.2002 fortzuschreibende Einwohnerzahl des Landkreises Uckermark unter 150.000 liegen wird, wodurch sich gemäß KomAEV verringerte Höchstsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Abgeordnete bzw. Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner des Kreistages Uckermark ergeben.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 KomAEV ist geregelt, dass bei Unterschreiten des Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festzusetzen ist.

Somit ergibt sich die Notwendigkeit, die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) zu überarbeiten bzw. neu zu fassen und spätestens mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft zu setzen.

Trotz voraussichtlicher Unterschreitung des Einwohnergrenzwertes per 30.06.02 besteht gemäß KomAEV keine zwingende Notwendigkeit, o. g. Entschädigungssatzung noch vor dem Ende der laufenden Kommunalwahlperiode (September 2003) zu überarbeiten.

Dennoch sollte angesichts der angespannten Haushaltslage des Landkreises Uckermark ernsthaft geprüft werden, ob bei den Abgeordneten des Kreistages die Bereitschaft zu einer freiwilligen Selbstbeschränkung besteht und eine entsprechende Neufassung der Entschädigungssatzung noch in der laufenden Kommunalwahlperiode wirksam werden kann.

Zusätzlich zur o. g. Reduzierung der Aufwandsentschädigung ist vorgesehen, die gem. § 6 Abs. 1 Entschädigungssatzung zu zahlenden Fraktionsgelder (Geschäftsführungskosten der Fraktionen) um 50 % zu reduzieren, da es sich hierbei einerseits um freiwillige Zahlungen des Landkreises handelt und andererseits nachgewiesen wurde, dass die an die Fraktionen ausgereichten Mittel in den vergangenen Haushaltsjahren regelmäßig nicht verbraucht wurden.

Durch die Neufassung der Entschädigungssatzung würden sich somit folgende Einsparungen ergeben:

Ausgabeart	**alt** **(€)**	**neu** **(€)**	**Einsparung - pro Mon. -** (bis 09/03) **(€)**	**Einsparung - gesamt -** (01 bis 09/03) **(€)**	**Einsparung - pro Mon. -** (ab 10/03) **(€)**	**Einsparung - gesamt -** (10 - 12/03) **(€)**
Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 (Kreistagsabgeordnete)	250	195	55 X 56 Abg. = **3.080**	3.080 X 9 Monate = **27.720**	55 X 50 Abg. = **2.750**	2.750 X 3 Monate = **8.250**
Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 2 (Vors. d. Kreistages)	1000	780	220 X 1 Abg. = **220**	220 X 9 Monate = **1.980**	220 X 1 Abg. = **220**	220 X 3 Monate = **660**
Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 3 (Fraktionsvorsitzende)	250	194	56 X 7 Frakt. = **392**	392 X 9 Monate = **3.528**	56 X 7 Frakt. = **392**	392 X 3 Monate = **1.176**
Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 4 (Vorsitzender des Kreisausschusses)	840	674	166 X 1 Abg. = **166**	166 X 9 Monate = **1.494**	166 X 1 Abg. = **166**	166 X 3 Monate = **498**
Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 2 (sachkund. Einw.)	21	18	*Nicht bezifferbar*	*Nicht bezifferbar*	*Nicht bezifferbar*	*Nicht bezifferbar*
Geschäftsführungskosten der Fraktionen (Fraktionsgelder)	150 *(Grundbetrag)* 10 *(Pro-Kopf-Betrag)*	75 *(Grundbetrag)* 5 *(Pro-Kopf-Betrag)*	7 Frakt. X 75 € **= 525** 56 Abgeord. X 5 € **= 280**	525 X 9 Monate **= 4.725** 280 X 9 Monate **= 2.520**	vorr. 7 Frakt. X 75 € **= 525** 50 Abgeord. X 5 € **= 250**	525 X 3 Monate **= 1.575** 250 X 3 Monate **= 750**
Satzungsbedingte Einsparungen gesamt:			= **4.663**	= **41.967**	= **4.303**	= **12.909**
davon Einsparungen für HH-Stelle 00000.40010:			*= 3.858*	*= 34.722*	*3.528*	*= 10.584*
davon Einsparungen für HH-Stelle 00000.65600:			*= 805*	*= 7.245*	*775*	*= 2.325*

Unabhängig von o.g. Satzungsänderungen können weitere Kosten mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode (voraussichtlich September 2003) eingespart werden, da gemäß § 6 Abs. 2 Pkt. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) die Anzahl der Vertreter des Kreistages (Abgeordnete) wegen der Unterschreitung des Einwohnergrenzwertes (150.000) im Landkreis Uckermark nur noch 50, anstatt bisher 56, betragen darf und somit für 6 Abgeordnete die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie des Fraktionsgeld-Pro-Kopf-Betrages ab 10/2003 entfällt.

Theoretisch würden somit, zusätzlich zu o.g. satzungsbedingten Einsparungen, bei der Haushaltsstelle 00000.40010 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit) max. **4.500 €** (250 €/Abg. u. Monat X 6 Abg. X 3 Monate) sowie bei Haushaltsstelle 00000.65600 (Geschäftsführungskosten der Fraktionen (Fraktionsgelder)) **180 €** (10 €/Abg. X 6 Abg. X 3 Monate) im Vergleich zum Vorjahr eingespart.

Da jedoch im Monat der Kommunalwahlen (vorr. September 2003), neben der Aufwandsentschädigung an die bisherigen 56 Abgeordneten des ehemaligen Kreistages, zusätzlich bereits Aufwandsentschädigung an alle neu in den Kreistag gewählten Abgeordneten gezahlt werden muss, könnten im ungünstigsten Fall für den betreffenden Monat zusätzliche Kosten in Höhe der Aufwandsentschädigung für 50 neu in den Kreistag gewählte Abgeordnete anfallen (50 Abg. X 250 € = 12.500 € bzw. 50 Abg. X 195 € 9.750 € (falls die Entschädigungssatzung vorher bereits geändert wurde).

Nur wenn die Zahl der namentlich neu in den Kreistag gewählten Abgeordneten zukünftig weniger als 18 beträgt, macht sich die Reduzierung der Abgeordnetenanzahl von 56 auf 50 auch praktisch als Einsparung bei der Haushaltsstelle 00000.40010 bemerkbar. Die daraus resultierende Einsparung würde dann das Jahresergebnis 2003 positiv beeinflussen.

Wie in o. g. Tabelle ausgewiesen ist, würden sich mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode ***satzungsbedingt mindestens Einsparungen in Höhe von 12.909 €*** ergeben, vorausgesetzt, dass die Neufassung der Entschädigungssatzung spätestens ab 01.10.2003 in Kraft tritt. Ein noch späteres Inkrafttreten der Satzung würde den Regelungen der KomAEV widersprechen, die eine Anpassung der Entschädigungen für Abgeordnete wegen der gesunkenen Einwohnerzahl des Landkreises spätestens mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode vorschreibt.

Weitere satzungsbedingte Einsparungen in Höhe von insgesamt 41.967 € könnten realisiert werden, wenn seitens der Abgeordneten die Bereitschaft zu einer Satzungsänderung bereits mit Wirkung zum 01.01.2003 besteht. Jeder Monat des späteren Inkrafttretens der Satzung (01 – 09/2003) würde einen Verzicht auf 4.663 € Einsparungen pro Monat bedeuten.

Somit könnten rein rechnerisch insgesamt 54.876 € satzungsbedingte Einsparungen im Jahre 2003 unter der Voraussetzung erzielt werden, dass die Neufassung der Entschädigungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft tritt.

Um jedoch die tatsächliche Reduzierung des Planansatzes 2003 bei den o. g. Haushaltsstellen, im Vergleich zum Planansatz 2002, ermitteln zu können, muss jedoch beachtet werden, dass im Planansatz 2002 für die Haushaltsstelle 00000.40010 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit) noch nicht die in der Entschädigungssatzung vom 17.12.2001 festgelegten erhöhten Euro-Entschädigungssätze berücksichtigt worden sind.

Der Planansatz 2002 für die Haushaltsstelle 00000.40010 müsste deshalb zunächst entsprechend nach oben korrigiert werden.

So war im Planansatz 2002 noch keine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 4 (Vorsitzender des Kreisausschusses) berücksichtigt worden, da diese Funktion bisher durch den Landrat wahrgenommen wurde und keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden musste. Des weiteren war die neuerdings zu zahlende Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Deponieausschusses gem. § 1 Abs. 5 Entschädigungssatzung noch nicht im Planansatz 2002 enthalten. Hingegen wurde die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten in der Planung 2002 noch berücksichtigt, die nunmehr jedoch auf Grund der geltenden Vorschriften entfallen kann.

Korrigierter Planansatz 2002 (tatsächlicher Bedarf 2002 gem. der derzeit geltenden Entschädigungssatzung vom 17.12.2001):
56 X 250 € X 12 Monate = 168.000 € (Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs.1)
1 X 1.000 X 12 Monate = 12.000 € (Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs.2)
7 X 250 € X 12 Monate = 21.000 € (Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs.3)
1 X 840 € X 12 Monate = 10.080 € (Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs.4)
1 X 112 € X 12 Monate = 1.344 € (Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs.5)
*= 212.424 € ⇨ **212.500 €***

Planansätze 2003 - bei In-Kraft-Treten der Neufassg. der Satzung ab 01.01.2003:

- ***HH-Stelle 00000.40010 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit):***
  212.500 € (Korrigierter Planansatz 2002)
  - 45.306 € (satzungsbedingte Einsparungen 2003 bei HH-Stelle 00000.40010)
  - 4.500 € (Einsparung durch Reduzierung der Abgeordnetenzahl v. 56 auf 50 ab 10/2003)
  + 12.500 € (max. mögliche Mehrkosten für Aufwandsentschädigung an neu gewählte Abgeordnete im Monat September 2003)
  *= 175.194 € ⇨ **175.200 €***

  Da für das HH-Jahr 2002 für die HH-Stelle 00000.40010 187.200 € eingeplant sind und sich für 2003 ein reduzierter Bedarf in Höhe von 175.200 € ergibt, würde die tatsächliche Reduzierung des Haushaltsansatzes im Vergleich zum Vorjahr insgesamt 12.000 € betragen.

- ***HH-Stelle 00000.65600 (Geschäftsführungskosten der Fraktionen):***
  19.800 € Planansatz 2002
  - 9.570 € (satzungsbedingte Einsparungen 2003 bei HH-Stelle 00000.65600)
  - 180 € (Einsp. wegen Reduzierung der Abgeordnetenzahl v. 56 auf 50 - Wegfall des Pro-Kopf-Betrages für 6 Abgeordnete ab 10/2003 bei den Fraktionsgeldern)
  *= 10.050 € ⇨ **10.100 €***

Bei der HH-Stelle 00000.65600 würde sich im Vergleich zum Vorjahr eine <u>Reduzierung des Haushaltsansatzes in Höhe von 9.700 €</u> ergeben.

Sollte die Neufassung der Entschädigungssatzung erst zum 01.10.2003 (spätester Termin) in Kraft treten, würde sich der Planansatz 2003 wie folgt berechnen:

<u>Planansätze 2003 - bei In-Kraft-Treten der Neufassg. der Satzung ab 01.10.2003:</u>

- ***<u>HH-Stelle 00000.40010 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit):</u>***
  212.500 € (Korrigierter Planansatz 2002)
  - 10.584 € (satzungsbedingte Einsparungen 2003 bei HH-Stelle 00000.40010)
  - 4.500 € (Einsp. durch Reduzierung der Abgeordnetenzahl v. 56 auf 50 ab 10/2003)
  + 12.500 € (max. mögliche Mehrkosten für Aufwandsentschädigung an neu gewählte Abgeordnete im Monat September 2003)
  *<u>= 209.919 € ⇨ **210.000 €**</u>*

  Da für das HH-Jahr 2002 für die HH-Stelle 00000.40010 nur 187.200 € eingeplant sind und sich für 2003 ein Bedarf in Höhe von 210.000 € ergibt, wäre eine <u>Erhöhung des Haushaltsansatzes im Vergleich zum Vorjahr von 22.800 €</u> erforderlich. Jeder Monat des früheren In-Kraft-Tretens der Entschädigungssatzung könnte diesen Mehrbedarf um 3.858 € reduzieren.

- ***<u>HH-Stelle 00000.65600 (Geschäftsführungskosten der Fraktionen):</u>***
  19.800 € Planansatz 2002
  - 2.325 € (satzungsbedingte Einsparungen 2003 bei HH-Stelle 00000.65600)
  - 180 € (Einsp. wegen Reduzierung der Abgeordnetenzahl v. 56 auf 50 - Wegfall des Pro-Kopf-Betrages für 6 Abgeordnete ab 10/2003 bei den Fraktionsgeldern)
  *<u>= 17.295 € ⇨ **17.300 €**</u>*

  Bei der HH-Stelle 00000.65600 würde sich im Vergleich zum Vorjahr eine <u>Reduzierung des Haushaltsansatzes in Höhe von 2.500 €</u> ergeben.

<u>Anlage:</u>

1. Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) – Entwurf der Neufassung –
   (Vorgesehene Veränderungen sind fettgedruckt.)

2. Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II – Nr. 17 v. 21. September 2001)
   (Satzungsrelevante Stellen wurden unterstrichen.)

Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat gemäß § 5 i.V.m. § 31 Abs.4 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der z. Z. gelt. Fassg. sowie auf der Grundlage der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl II – Nr. 17 v.21. September 2001) in seiner Sitzung am 11.12.2002. folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **195 €**.

(2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **780 €**. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **390 €**, wenn er den Vorsitzenden des Kreistages innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreistages wird um diesen Betrag gekürzt.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **194 €**. Ein Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung **97 €**, wenn er den Fraktionsvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.

(4) Der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **674 €**. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung von **337 €**, wenn er den Vorsitzenden des Kreisausschusses innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses wird um diesen Betrag gekürzt.

(5) Der Vorsitzende des Deponieausschusses erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112 €.

(6) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 um 50 v.H. zu vermindern.

(7) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung des Kreistages nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung um 50% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge beträgt die Kürzung 75%, bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge 100% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten.

§ 2
Sitzungsgeld

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Deponieausschusses für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu drei Sitzungen zwischen den Kreistagen in Höhe von 13 € je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **18 €**.

(3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 €, sofern sie nicht bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Absätze 2, 4 oder 5 erhalten.

(4) Sitzungsgeld erhalten nur Mitglieder des Ausschusses und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören.

(5) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur 1 Sitzungsgeld gewährt.

§ 3
Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO haben neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

(2) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(3) Der Verdienstausfall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.

(4) Eine Erstattung des Verdienstausfalls erfolgt bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens bis zu 25 € / Stunde.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zur Höhe von 13 € / Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 4
Ersatz von Fahrtkosten

(1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Abgeordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass ein im § 4 Absatz 2 dieser Satzung festgelegter Rahmen überschritten wird. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Deponieausschusses und der Fraktionen erstattet.

(2) Als Rahmen, von dem ab eine Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten zwischen der Wohnung im Landkreis Uckermark (bei mehreren Wohnungen von der Hauptwohnung) und dem Sitzungsort in Betracht kommt, wird ein Betrag von 10 € monatlich festgelegt.

(3) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten und unter Beachtung des im Absatz 2 festgelegten Rahmens erstattet.

(4) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Bundesreisekostengesetz festgelegten Sätzen der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und unter Beachtung des im Absatz 2 festgelegten Rahmens erstattet.

(5) Der in den Absätzen 1 - 4 genannte Rahmen für eine Erstattung von Fahrtkosten gilt nicht für sachkundige Einwohner. Es erfolgt hier eine vollständige Erstattung der monatlichen Fahrtkosten.

(6) Für Fahrtkosten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages seinen Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlaß der Repräsentation des Kreistages entstehen, gelten die Absätze 2-4 entsprechend.

§ 5
Ersatz von Dienstreisekosten

(1) Für Dienstreisen, die Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs.7 LKrO unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechtes gezahlt.

(2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs.1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kreistages.

§ 6
Fraktionsgelder / Fraktionsräume

(1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von **75 €** zuzüglich **5 €** für jedes Fraktionsmitglied.

(2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen stehen allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung, der zweckentsprechend ausgestattet ist. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Die gemeinsame Nutzung eines Fraktionsraumes durch mehrere Fraktionen kann vereinbart werden.

§ 7
Ehrenamtliche Beauftragte
(vgl. § 23 (4) LKrO)

(1) Die in den Absätzen 2-3 aufgeführten Regelungen gelten nur für ehrenamtliche Beauftragte, die nicht Bedienstete des Landkreises sind.

(2) Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Sitzungsgeld erhalten. Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, in denen sie nicht schon als Abgeordneter oder sachkundiger Einwohner (i.S.d. § 44 Abs.7 LKrO) Mitglied sind, erhalten ehrenamtliche Beauftragte Sitzungsgeld, wenn die Teilnahme an der Sitzung nachweislich der Aufgabenerfüllung als ehrenamtlicher Beauftragter dient.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Sofern eine Erstattung von Sitzungsgeld gemäß Absatz 3 erfolgt, haben ehrenamtlich tätige Beauftragte Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Fahrtkosten erhalten.

(5) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2-4 dieser Satzung entsprechend.

(6) Ehrenamtlich tätige Beauftragte können den Ersatz von Dienstreisekosten beantragen.

(7) Für den Ersatz von Dienstreisekosten gelten die Regelungen des § 5 Absätze 1-2 dieser Satzung entsprechend.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 17.12.2001 außer Kraft.

Prenzlau, den .....

S c h m i t z
Landrat

Prenzlau, den .....

K l a t t
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 2

Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV)

Vom 31. Juli 2001

Auf Grund

- des § 37 Abs. 4 und 5 und des § 54c der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), von denen § 54c durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) eingefügt worden ist, sowie
- des § 16 Abs. 1 der Amtsordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 450),
- des § 31 Abs. 4 Satz 4 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433) und
- des § 17 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194)

verordnet der Minister des Innern:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretungen und Ausschüsse kommunaler Körperschaften (Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände) sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner.

§ 2
Grundsätze

Den Mitgliedern kommunaler Vertretungen kann nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie in einem in der Entschädigungssatzung festzulegenden Rahmen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. Daneben können Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt werden.

§ 3
Einwohnerzahlen

(1) Soweit in dieser Verordnung auf die Einwohnerzahl abgestellt wird, ist die durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Im Jahr einer Kommunalwahl ist der 30. Juni des Wahljahres maßgebend, wenn die neue Wahlperiode nach diesem Tag beginnt und die fortgeschriebene Einwohnerzahl bereits bekannt gegeben ist.

(2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl ist spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festzusetzen. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als 10 vom Hundert des höheren Grenzwertes kann die Anpassung während der laufenden Kommunalwahlperiode vorgenommen werden.

§ 4
Form der Regelung

Der Personenkreis, die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Verdienstausfalls sowie die zu gewährende Reisekostenentschädigung sind in einer Entschädigungssatzung zu regeln. Die Vertretung kann niedrigere Sätze beschließen, soweit der zu entschädigende Aufwand regelmäßig durch einen geringeren Satz abgegolten werden kann.

§ 5
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Die Entschädigungssatzung kann Regelungen treffen, die bei einer Nichtausübung des Mandats von kürzerer Dauer zu einer Verminderung der Aufwandsentschädigung führt.

(2) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse ist spätestens nach drei Monaten auszuzahlen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter darf die folgenden Höchstsätze nicht überschreiten:

In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000			50 €
von	5 001	bis	10 000	68 €
von	10 001	bis	20 000	85 €

nach Kenntnis neue Fassung ab 09/21 Änderungen

von	20 001	bis	30 000	113 €
von	30 001	bis	50 000	140 €
von	50 001	bis	80 000	168 €
von	80 001	bis	150 000	195 €
über	150 000			250 €.

(2) Mitglieder des Amtsausschusses können eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend den Höchstsätzen des Absatzes 1 erhalten. Als Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl des Amtes zugrunde zu legen.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung darf bei Kreistagsabgeordneten folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

in Landkreisen bis 150 000 Einwohner	195 €
in Landkreisen über 150 000 Einwohner	250 €.

§ 7

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) An Vorsitzende kann neben der Aufwandsentschädigung nach § 6 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

1. Für die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen, soweit sie nicht gleichzeitig ehrenamtliche Bürgermeister sind, von Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000			200 €
von	5 001	bis	10 000	270 €
von	10 001	bis	20 000	340 €
von	20 001	bis	50 000	560 €
von	50 001	bis	150 000	780 €
über	150 000			1 000 €,

2. für die Vorsitzenden der Kreistage von Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	150 000	780 €
über	150 000	1 000 €,

3. für die Fraktionsvorsitzenden in Gemeindevertretungen von Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

ab	1 000	bis	5 000	50 €
von	5 001	bis	10 000	68 €
von	10 001	bis	20 000	85 €
von	20 001	bis	50 000	140 €
von	50 001	bis	150 000	195 €
über	150 000			250 €,

4. für die Fraktionsvorsitzenden in Kreistagen von Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	150 000	195 €
über	150 000	250 €,

5. für die Vorsitzenden der Amtsausschüsse von Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000			200 €
von	5 001	bis	10 000	270 €
von	10 001	bis	20 000	340 €
über	20 000			560 €,

6. für die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, soweit sie nicht hauptamtliche Bürgermeister sind, von amtsfreien und geschäftsführenden Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000			170 €
von	5 001	bis	10 000	225 €
von	10 001	bis	20 000	280 €
von	20 001	bis	50 000	500 €
von	50 001	bis	100 000	615 €
von	100 001	bis	150 000	675 €
über	150 000			840 €,

7. für die Vorsitzenden der Kreisausschüsse, soweit sie nicht Landräte sind, von Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	150 000	675 €
über	150 000	840 €.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 oder den Nummern 2 und 4 nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 6 oder den Nummern 2 und 7 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach den Nummern 6 und 7 um 50 vom Hundert zu vermindern.

(2) Stellvertretern kann für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 vom Hundert der nach Absatz 1 zugelassenen Beträge erhalten.

§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

(1) Ehrenamtlichen Bürgermeistern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die nachstehende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	500			250 €
von	501	bis	750	350 €
von	751	bis	1 000	450 €

von	1 001	bis	1 500	615 €
von	1 501	bis	2 000	730 €
von	2 001	bis	2 500	840 €
von	2 501	bis	3 000	900 €
von	3 001	bis	3 500	950 €
von	3 501	bis	4 000	1 000 €
von	4 001	bis	5 000	1 070 €
über	5 000			1 120 €

zuzüglich des Betrages nach § 6 Abs. 1.

(2) Hinsichtlich der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Ortsbürgermeistern kann eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis	500			175 €
von	501	bis	750	245 €
von	751	bis	1 000	315 €
von	1 001	bis	1 500	430 €
von	1 501	bis	2 000	545 €
von	2 001	bis	2 500	585 €
von	2 501	bis	3 000	630 €
von	3 001	bis	3 500	665 €
von	3 501	bis	4 000	700 €
von	4 001	bis	5 000	750 €
über	5 000			780 €.

(2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000			25 €
von	5 001	bis	10 000	30 €
über	10 000			40 €.

§ 10

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte, der Amtsausschüsse sowie der Kreistage und ihrer Ausschüsse können für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von höchstens 13 Euro erhalten. Ortsbürgermeistern oder ihren Stellvertretern kann für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt werden, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

(Beirat für der Mitglieder einräumt, da nicht von Einwohnerzahl des Lkr. abhängig!)

(2) Sitzungsgelder dürfen den Mitgliedern der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.

(3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1, ausgenommen nach den Nummern 3 und 4, oder § 8 erhalten, kann für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt werden.

(4) Einem Mitglied eines Gremiums nach § 7 Abs. 1, ausgenommen nach den Nummern 3 und 4, kann für die Leitung der Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt werden, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 7 Abs. 2 nicht gewährt wird.

§ 11

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

(1) Sachkundige Einwohner in Gemeinden (§ 50 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung) können Sitzungsgeld erhalten, das folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	20 000			13 €
von	20 001	bis	50 000	16 €
von	50 001	bis	150 000	18 €
über	150 000			21 €.

(2) Sachkundige Einwohner in Landkreisen (§ 44 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung) können Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

In Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	150 000		18 €
über	150 000		21 €.

§ 12

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in Zweckverbänden und Eigenbetrieben

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Verbandsvorsteher von Zweckverbänden darf 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigung nicht überschreiten, die ehrenamtlichen Bürgermeistern einer entsprechend großen Gebietskörperschaft nach § 8 Abs. 1 gewährt werden könnte. Der Betrag nach § 6 Abs. 1 bleibt unberücksichtigt.

(2) Sitzungsgeld nach § 10, Reisekosten nach § 14 und Verdienstausfall nach § 15 können für die Mitglieder der Verbandsversammlung, den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und für die Mitglieder des Werksausschusses eines Eigenbetriebes vorgesehen werden.

(3) Wenn der ehrenamtliche Verbandsvorsteher hauptberuflich

bei einem Mitglied beschäftigt ist, kann ihm für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung höchstens in Höhe von 10 vom Hundert der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer entsprechend großen Gebietskörperschaft nach § 8 Abs. 1 gewährt werden; der Betrag nach § 6 Abs. 1 bleibt unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch für ehrenamtliche Verbandsvorsteher, die hauptberuflich bei einem Amt beschäftigt sind, wenn mindestens eine diesem Amt angehörige Gemeinde Mitglied des Zweckverbandes ist.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Eigenbetrieben und für ehrenamtliche Vorsitzende von Werksausschüssen. Maßgebende Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl der Körperschaft, die Träger des Eigenbetriebes ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der ehrenamtliche Leiter des Eigenbetriebes bzw. der ehrenamtliche Vorsitzende des Werksausschusses der Vertretung der Körperschaft angehört, die Träger des Eigenbetriebes ist oder bei dieser Körperschaft hauptberuflich beschäftigt ist; ihnen kann eine Aufwandsentschädigung höchstens entsprechend Absatz 3 gewährt werden. Dies gilt auch für ehrenamtliche Vorsitzende des Werksausschusses, die beim Eigenbetrieb hauptberuflich beschäftigt sind.

§ 13
Verdienstausfall

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(3) Die jeweiligen Höchstbeträge sind in der Satzung zu bestimmen. Sie dürfen für die Kinderbetreuung 13 Euro je Stunde nicht überschreiten.

(4) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

(5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 14
Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister, Landrat oder Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von dem nach der Entschädigungssatzung zuständigen Organ angeordnet oder genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden. Als Wohnort im Sinne des Satzes 2 gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

§ 15
Anpassung von Entschädigungssatzungen, Übergangsregelungen

(1) Soweit Satzungsregelungen dieser Verordnung widersprechen, treten sie mit Ablauf des dritten auf das In-Kraft-Treten dieser Verordnung folgenden Monats außer Kraft.

(2) Entschädigungssatzungen können vorsehen, dass erstmalige und höhere Aufwandsentschädigungen rückwirkend ab dem Ersten des auf das In-Kraft-Treten dieser Verordnung folgenden Monats gewährt werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 2001 können anstelle der Euro-Beträge die aufgrund des festgelegten Umrechnungskurses ermittelten DM-Beträge gezahlt werden.

§ 16
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 2. Juni 1995 (GVBl. II S. 414) außer Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm